
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9566 (V) vom 5.11.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30.11.2010

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
PVT
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 5.11.2010
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„....und ewig knarren die Betten“
PVT, Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „...und ewig knarren die Betten“ PVT Produktion, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2436 (V) vom 19.12.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Film ist eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1971 mit dem Originaltitel „Surftide Female Factory“. Regisseur des Films ist Lee Frost.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Die Suche des Privatdetektivs Bernhard Bingbäng nach Cynthia Kingman, der Nichte des verstorbenen Charles Kingman und auch der einzigen Erbin, stellt den Rahmen des Filmes dar.

Einzigster Anhaltspunkt, ein Foto der dreijährigen Cynthia. Besonderes Erkennungsmerkmal ist ein Schmetterlingsmuttermal auf der rechten Brust. Wenn Bingbäng nicht gerade auf der Suche nach Cynthia ist, ruft er sein „Baby“ im Büro an. Dieses Baby ist eine Dame mittleren Alters, welche für aufreizende Einlagen sorgt, indem sie sich selbst befriedigt oder den Geschlechtsakt a tergo mit dem Postmann vollzieht.

Hinweise, den Aufenthaltsort von Cynthia betreffend, erhält Bingbäng von einem Homosexuellen.

Bernhard geht den Hinweisen nach und versucht, die jeweiligen Frauen nackt zu sehen, um zu überprüfen, ob eine das Muttermal auf der rechten Brust trägt.

So beobachtet er zwei Frauen bei sexuellen Spielen. Von einer pikanten Situation in die nächste kommend, einigen Anschlägen eines auf ihn angesetzten Gangstersyndikats entkommend, gelingt es Bingbäng, die richtige Cynthia zu finden.

Nebenbei entlarvt er eine Betrügerin und seine Auftraggeberin als Phillip Kingman, den geisteskranken Bruder von Charles.

In der Schlusszene ruft Bingbäng sein Baby an, welche ihm von einem Superkauf erzählt. Sie hat Seife im Sonderangebot 50% billiger erstanden. Das einzelne Seifenstück hat die Form eines Penis.“

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Dezember 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „...und ewig knarren die Betten“, PVT Produktion, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend und enthält pornographische Elemente.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung wie folgt dargestellt worden:

„Der Detektiv Bingbäng erhält von einem Mister Kingman den Auftrag, dessen Nichte, die verschwundene Cynthia Kingman zu suchen. Cynthia Kingman hat von ihrem Onkel eine große Summe Geld geerbt. Kingman gibt sich als Tante des Mädchens aus, um seine wahre Identität zu verschleiern. Kingman möchte in Wahrheit die Millionen erben und schickt den Detektiv nur pro forma los, da er die Absicht hat, Cynthia zu ermorden. Bingbängs einziger Anhaltspunkt, um Cynthia zu finden, ist ein Foto des dreijährigen Mädchens, das durch ein Schmetterlingsmal auf der linken Brust gekennzeichnet ist.

Bingbäng macht sich auf die Suche nach Cynthia. Zunächst telefoniert er mit seiner Sekretärin Baby und erzählt ihr, dass es Arbeit gebe. Da die Sekretärin Bingbäng vermisst, legt sie sich während des Telefongesprächs halbnackt auf ein Sofa und befriedigt sich selbst mit dem Telefonhörer, was dem Zuschauer in allen Einzelheiten präsentiert wird.

Baby hat Bingbäng eine erste Spur geliefert, aufgrund derer er in der Lage sein sollte, Cynthia zu finden. Sein erster Informant ist der Homosexuelle Louis. Er vermutet, dass Cynthia eine Stripperin in einem Nachtclub ist, was sich im Verlauf der Handlung jedoch als Irrtum erweist.

Enttäuscht informiert Bingbäng seine Sekretärin von dem Fehlschlag. Dieses Mal sitzt die junge Frau vor dem Klavier und befriedigt sich bei dem Anruf wieder selbst, was in dieser Szene mit der Hand geschieht.

Bingbäng hat alsbald eine nächste Spur. Er lädt eine junge Frau, um deren vermeintliches Schmetterlingsmal zu erkennen, zum Baden ein. Die junge Frau nimmt ihre Freundin mit. Während die beiden sich entkleiden, haben sie miteinander lesbischen Verkehr, was von Bingbäng beobachtet wird. Nachdem die beiden Damen das Badezeug angelegt haben, erzählt ihnen Bingbäng, dass der Swimmingpool von einem Hai belegt sei. Aus diesem Grunde ziehen sich die Damen wieder zurück und entkleiden sich erneut. Dies bietet wiederum eine gute Gelegenheit, lesbische und masturbatorische Aktivitäten in aller Ausführlichkeit zu zeigen. Eine der Damen befriedigt sich mit dem Stiel einer Haarbürste, während die andere mit der Hand masturbiert.

Bei diesen sexuellen Handlungen werden sie wieder von Bingbäng beobachtet, der feststellt, dass die junge Frau, von der er dachte, dass sie Cynthia sei, kein Muttermal hat.

Bingbäng telefoniert wieder mit seiner Sekretärin, die dieses Mal Geschlechtsverkehr mit dem Postboten ausübt, was dem Zuschauer wiederum in aller Ausführlichkeit demonstriert wird.

Nach einigen misslungenen Anschlägen auf Bingängs Leben, gelingt es Bingbäng schließlich, den Fall aufzuklären. Er stellt fest, dass Ms. Kingman in Wahrheit Mister Kingman ist, der versucht hat, sich in den Besitz des Millionenerbes zu bringen. Bingbäng findet schließlich heraus, dass die Freundin des Mädchens, welches er zum Schwimmen eingeladen hatte, Cynthia ist.

In der Zwischenzeit hat seine Sekretärin einen neuen Sexualpartner gefunden. Es ist der Homosexuelle Louis, der sie zu einer Party einladen will. Baby ergreift die günstige Gelegenheit beim Schopf und zerrt den Mann in ihr Appartement. Dort wirft sie ihn auf ein Sofa und reißt ihm die Kleider vom Leib. Anschließend manipuliert sie an seinem Penis.

Bingbäng ruft sodann seine Sekretärin an, um ihr von dem Erfolg zu berichten. Sie erzählt ihm, dass sie einen Sonderposten Seife gekauft hat, die die Form eines Penis habe. Sie setzt sich auf eines der Seifenstücke, womit der Film beendet ist.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die pornographisch sind oder pornographische Elemente enthält, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der Darstellungen, die in der Nähe der Pornographie anzusiedeln sind, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

